

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bekanntmachung der Einstellung des Bebauungsplanentwurfs

„Reifenstuelstraße“ für die Grundstücke Fl.-Nr. 173, 173/7 und 72 (Teilfläche),

Gemarkung Karlstein und des Änderungsverfahrens

zum Flächennutzungsplan für die Grundstücke Fl.-Nr. 173, 173/7 und 72 (Teilfläche),

Gemarkung Karlstein 1

Stadt Freilassing

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing

über die Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche

„Pfarrerleitn“ zur Ortsstraße 2

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Dammhausacker IV“;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB 3

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Haiden-Point Nord“;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB 4

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Haiden-Wiedmannsfelden Süd“;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB 5

Gemeinde Airing

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

für die 1. Änderung des Bebauungsplanes

„Höglstraße“ im beschleunigten Verfahren

gemäß mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 6

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

„2. Änderung Hammerau E“

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2020 8

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 9

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bekanntmachung der Einstellung des Bebauungsplanentwurfs

„Reifenstuelstraße“ für die Grundstücke Fl.-Nr. 173, 173/7 und 72 (Teilfläche),

Gemarkung Karlstein und des Änderungsverfahrens

zum Flächennutzungsplan für die Grundstücke Fl.-Nr. 173, 173/7 und 72 (Teilfläche),

Gemarkung Karlstein

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke Fl.-Nr. 72 (Teilfläche Verkehrsfläche Thumseestraße), 172 (Teilfläche Verkehrsfläche Reifenstuelstraße) und

173 (Thumseestraße 24), Gemarkung Karlstein. Das Verfahren soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

Öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.

Einstellung der Bauleitplanverfahren „Reifenstuelstraße“

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 10.2.2009 beschlossen, für die damals noch nicht parzellierten Grundstücke Fl.-Nr. 173, 173/7 und 72 (Teilfläche), Gemarkung Karlstein einen Bebauungsplan „Reifenstuelstraße“ aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Als Art der Nutzung sollte Mischgebiet im Sinne des § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ergab sich aus dem Umstand, dass im Geltungsbereich ein vorhandener Gewerbebetrieb planungsrechtlich gesichert werden sollte. Da der Flächennutzungsplan in der Fassung von 19.1.1989 für den Geltungsbereich allgemeines Wohngebiet darstellt und der Gewerbebetrieb mit dem Baugebiet allgemeines Wohngebiet nicht vereinbar war, wurde ein Änderungsverfahren erforderlich.

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens wurde die Nutzung des Gewerbebetriebs aufgegeben. Der Eigentümer hat sich entschlossen, die gewerbliche Nutzung an diesem Standort generell aufzugeben.

Mit dieser Änderung der Rahmenbedingungen wären die erarbeiteten Planinhalte vollständig zu überarbeiten. Auf Wunsch des Eigentümers des Grundstücks Thumseestraße 24 soll der Bebauungsplanentwurf und das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eingestellt werden.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 die Einstellung des Bebauungsplans „Reifenstuelstraße“ für die Grundstücke Fl.-Nr. 173, 173/7 und 72 (Teilfläche), Gemarkung Karlstein und des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan für die Grundstücke Fl.-Nr. 173, 173/7 und 72 (Teilfläche), Gemarkung Karlstein beschlossen.

Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Thumseestraße/ Reifenstuelstraße“

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ für die Grundstücke Fl.-Nr. 72 (Teilfläche Verkehrsfläche Thumseestraße), 172 (Teilfläche Verkehrsfläche Reifenstuelstraße) und 173 (Thumseestraße 24), Gemarkung Karlstein im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Mit der Aufgabe der gewerblichen Nutzung auf dem Grundstück Thumseestraße 24 sind die Flächen für eine Überplanung als allgemeines Wohngebiet geeignet.

Ein Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn der Bebauungsplan der Nachverdichtung zum Ziel hat und in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 Quadratmetern festgesetzt wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ umfasst einen Geltungsbereich von ca. 10.000 Quadratmetern. Die Flächen im Geltungsbereich sind zum großen Teil unbebaut. Somit liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vor.

Mit der geplanten Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Thumseestraße / Reifenstuelstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke Fl.-Nr. 72 (Teilfläche Verkehrsfläche Thumseestraße), 172 (Teilfläche Verkehrsfläche Reifenstuelstraße) und 173 (Thumseestraße 24), Gemarkung Karlstein beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird auf die Erstellung eines Umweltberichts und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke Fl.-Nr. 72 (Teilfläche Verkehrsfläche Thumseestraße), 172 (Teilfläche Verkehrsfläche Reifenstuelstraße) und 173 (Thumseestraße 24), Gemarkung Karlstein, in der Fassung vom 25.11.2019 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit vom

18. Dezember 2019 bis einschließlich 31. Januar 2020

im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 1. Stock, Zimmer 101 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 08651/775-222 oder -260) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Planunterlagen während dieser Frist auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen und heruntergeladen werden: <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene>.

Stellungnahmen können während dieser Frist vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 24.12.2019 bis einschließlich 27.12.2019 sowie am 31.12.2019, 1.1.2020 und 6.1.2020 die Einsichtnahme im Stadtbauamt Bad Reichenhall nicht möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit in ihm Einwendungen gelten gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 5. Dezember 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Stadt Freilassing

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche „Pfarrerleitn“ zur Ortsstraße

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 21.1.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Flurnummer 665/6 der Gemarkung Freilassing wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Straße „Pfarrerleitn“, bestehend aus Flst.-Nr. 665/6 ist im Bebauungsplan „Wohngebiet am Pfarrweg“ (Nr. 93) als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße. Die Fertigstellung erfolgt im Dezember 2019. Die Feinschicht wird nach Fertigstellung der Gebäude erfolgen.

Bezeichnung:	Pfarrerleitn
Anfangspunkt:	Südliche Ein-, Ausfahrt von der Laufener Straße
Endpunkt:	Nördliche Ein-, Ausfahrt von der Laufener Straße
Länge:	193,34 m
Straßenbaulast:	auf gesamter Länge – Stadt Freilassing
Widmungsbeschränkung:	keine

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, Zi.-Nr. 202 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

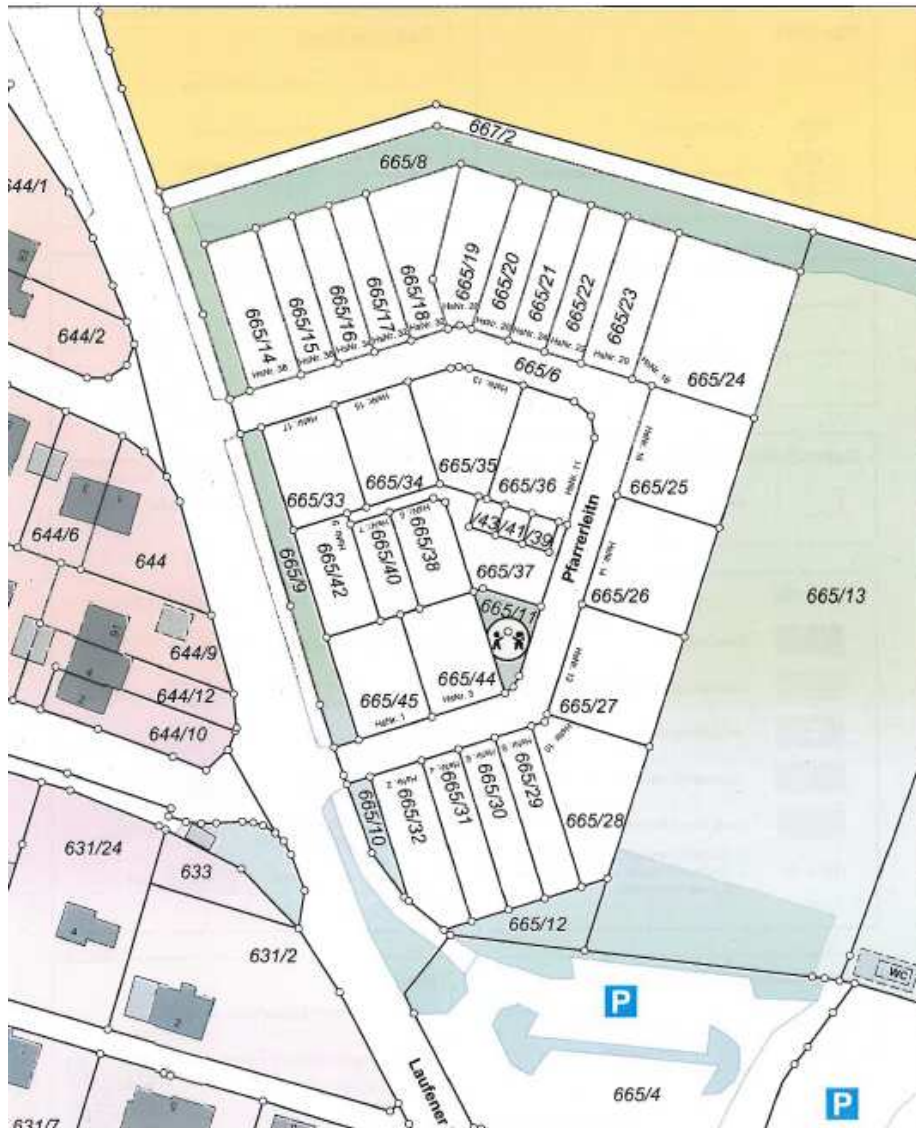
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Freilassing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Freilassing, den 1. Dezember 2019
 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Dammhausacker IV“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 59 „Dammhausacker IV“ gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs geschaffen werden. Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren in Ortsrandlage ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird in einem künftigen Verfahrensschritt frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zeitpunkt können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.



Laufen, den 3. Dezember 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

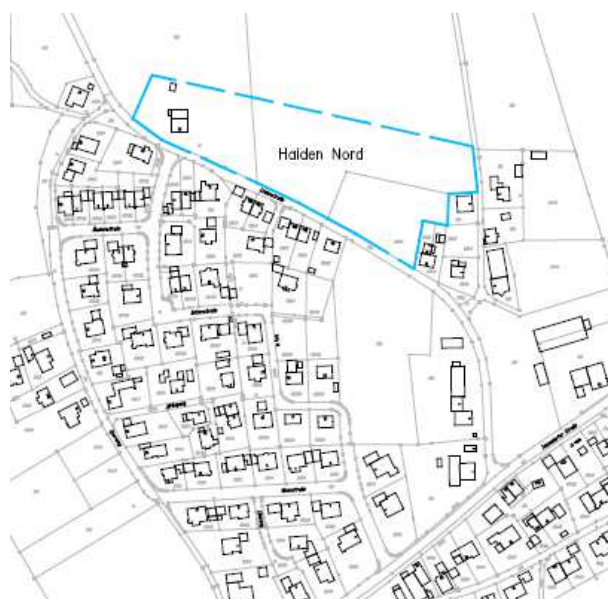
Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Haiden-Point Nord“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB

Der Bau- und Unterausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60 „Haiden-Point Nord“ gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs geschaffen werden. Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren in Ortsrandlage ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird in einem künftigen Verfahrensschritt frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zeitpunkt können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.



Laufen, den 3. Dezember 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

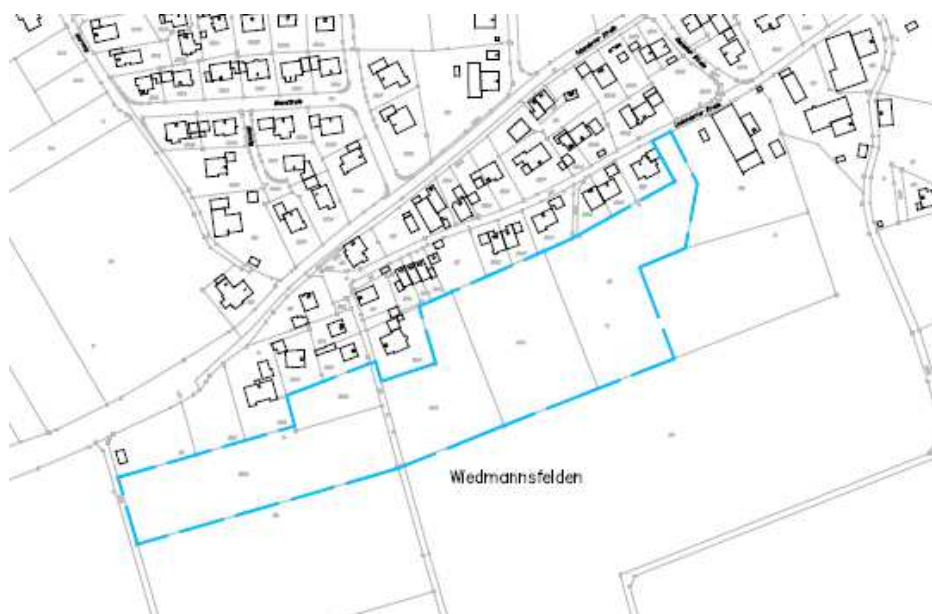
Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Haiden-Wiedmannsfelden Süd“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB -

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 61 „Haiden-Wiedmannsfelden Süd“ gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs geschaffen werden. Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren in Ortsrandlage ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird in einem künftigen Verfahrensschritt frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zeitpunkt können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.



Laufen, den 3. Dezember 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainning

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Höglstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning hat in seiner Sitzung am 2.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Höglstraße“ als Satzung beschlossen.

Im Wesentlichen wurde die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erhöhung der Nachverdichtung geschaffen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 4.11.2019 und der Begründung in der Fassung vom 4.11.2019 im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainning unter www.ainring.de – Aktuelles – Bebauungspläne - Bebauungsplan „1. Änderung Bebauungsplan Höglstraße“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn, sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 3. Dezember 2019
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

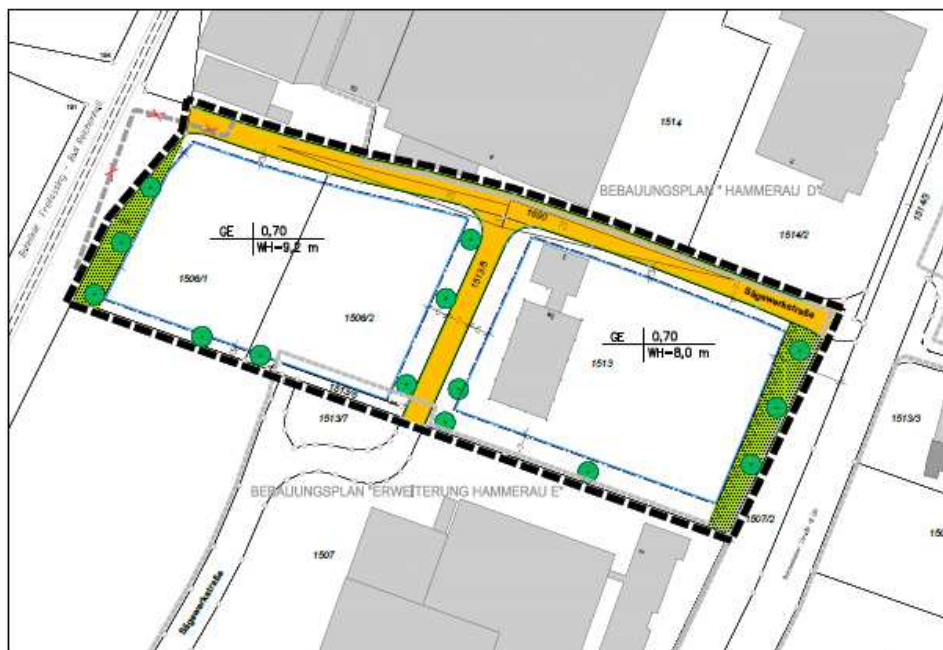
Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); „2. Änderung Hammerau E“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring fasste in seiner Sitzung am 21.8.2017 den Beschluss zur „2. Änderung Hammerau E“.

Da ein Teil des Bebauungsplanes des Bebauungsplanes „Hammerau E“ noch nicht bebaut ist, soll im Zusammenhang mit der Neufassung des Wirtschaftsleitbildes des Landkreises Berchtesgadener Land und den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes die Art der gewerblichen Nutzung durch geeignete Festsetzungen dahingehend eingeschränkt werden, dass die Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe vermieden werden kann. Ferner ist in Folge der bereits erfolgten Straßenerrichtung und Grundstücksvermessung eine Anpassung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie des Sichtdreieckes erforderlich. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, soll daher der bestehende Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

GEMEINDE AINRING LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND BEBAUUNGSPLAN "HAMMERAU E" 2. ÄNDERUNG



Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 1.7.2019 den Entwurf „2. Änderung Hammerau E“ mit Satzung und Begründung zu überarbeiten. Der überarbeitete Entwurf „2. Änderung Bebauungsplan Hammerau E“ mit Satzung und Begründungsgearbeitet von Ingenieurbüro für Städtebau und Umweltplanung Gabriele Schmid in der Fassung vom 26.11.2019, liegen in der Zeit vom

18. Dezember 2019 bis 20. Januar 2020

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „2. Änderung Hammerau E“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 3. Dezember 2019
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2020

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2020 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2020 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2020 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2020 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2020 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Eine elektronische Widerspruchseinlegung (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Bayerisch Gmain, den 4. Dezember 2019
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Neukalkulation der Gebühren und Beiträge für Wasserversorgung und Abwasser wird die Anpassung voraussichtlich zu Erhöhungen führen. In welcher Höhe die Anpassung von Gebühren und Beiträgen erforderlich wird, kann erst nach Vorliegen der aktuellen Zahlen mitgeteilt werden.

Dieser Hinweis dient der Information der betroffenen Beitrags- und Gebührenschuldner, da die endgültige Berechnung erst im kommenden Jahr 2020 durchgeführt werden kann. Die jeweiligen Satzungsänderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 3. Dezember 2019
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister
